

TEIL B - TEXT

1. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Ziffer 1 bis 5 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§9(1)1BauGB)
2. Die Flächenanteile von Zufahrten, die im Bebauungsplan als GFL-Rechte festgesetzt sind, sind nicht auf die Ermittlung der zulässigen Grundfläche nach den Regelungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 der Baunutzungsverordnung anzurechnen. (§9(1)1BauGB)
3. Eine Überbauung der Grundstückszufahrten, auch mit Nebenanlagen, ist unzulässig. (§9(1)4 BauGB)
4. Die Sockelhöhe der Gebäude für die Grundstücke Nr. 1 und Nr. 2 wird mit maximal 0,70 m Höhe über dem zugehörigen Straßenniveau festgesetzt. Bei den übrigen Grundstücken Nr. 3 bis Nr. 12 ist die Sockelhöhe bis maximal 1,0 m Höhe über die zugehörige mittlere vorhandene Geländeoberkante des jeweiligen Gebäudeanschnittes festgesetzt. Nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Sockelhöhen bis maximal 1,20 m Höhe zulässig. (§9(1)1BauGB)
5. Die konstruktive Höhe der Drempe (Kniestock) wird mit maximal 0,80 m Höhe festgesetzt. (§9(4)BauGB + §92LBO)
6. Die Dachformen werden als Satteldach, Walmdach und Krüppelwalmdach sowie Mischformen hiervon festgesetzt. Als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch sind Mansarddächer zulässig, wobei für Häuser solcher Dachform auch eine Zweigeschossigkeit zulässig ist, wenn das zweite Vollgeschoß das Dachgeschoß ist. (§9(4)BauGB + §92LBO)
7. Die zulässigen Dachneigungen werden mit 35 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend werden für Anbauten als Erker, Veranden, Wintergärten, überdachte Balkone und Terrassen sowie Windfänge die zulässigen Dachneigungen mit 25 Grad Neigung bis 48 Grad Neigung festgesetzt. Abweichend sind für Giebelwalme Dachneigungen bis 65 Grad Neigung zulässig. (§9(4)BauGB + §92LBO)
8. Nach § 31 Baugesetzbuch sind Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis 5 Grad unter den unteren Grenzen der Dachneigungen sowie 5 Grad über den oberen Grenzen der Dachneigungen zulässig. (§9(4)BauGB + §92LBO)
9. Grundstückszuwegungen und Grundstückszufahrten, mit Ausnahme von festgesetzten GFL-Rechten, sowie nicht überdachte Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden. Der Unterbau ist gleichfalls wasserdurchlässig auszubilden. (§9(1)20BauGB)
10. Das Straßenbegleitgrün im Bereich des Redders der Straße Kruthorst ist als Gras- und Krautflur auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25bBauGB)
11. Auf dem öffentlichen Parkplatz im Bereich des Grundstückes Nr. 2 an der Straße Kruthorst gelegen, ist ein Einzelbaum zu pflanzen. In der Wendeanlage des Erschließungsstraßenstückes ist ein Einzelbaum zu pflanzen. Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches des Erschließungsstraßenstückes sind zwei weitere Einzelbäume zu pflanzen. (§9(1)25aBauGB)
12. Die vorhandenen festgesetzten Knicks sind in lückenhaften Bereichen mit standortgerechten Laubgehölzen nachzupflanzen. Die Knickwälle sind in degradierten Bereichen neu aufzusetzen. (§9(1)20BauGB + §9(1)25aBauGB)
13. Neu anzulegende Knicks erhalten eine Grundbreite von mindestens 3,0 m. Die Bepflanzung der neu anzulegenden Knicks ist mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen. (§9(1)20BauGB + §9(1)25aBauGB)
14. Die Randstreifen entlang den vorhandenen Knicks und den neu anzulegenden Knicks sind der Vegetationsentwicklung zu überlassen. (§9(1)20BauGB)
15. Das Extensivgrünland ist mit einer standortgerechten Gräser- Kräuter-Mischung anzusäen. (§9(1)25aBauGB)
16. Der Uferbereich des Regenwasserrückhaltebeckens ist mit einer landschaftsgerechten und standortgerechten Uferbepflanzung aus Einzelgehölzen und Gehölzgruppen zu bepflanzen. (§9(1)25aBauGB)
17. Die festgesetzten Flächen des Extensivgrünlandes, die Flächen der Randstreifen entlang den vorhandenen und den zu ergänzenden Knicks, die Bepflanzungsmaßnahmen zur Neuanlage von Knicks sowie die Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich des Extensivgrünlandes sowie die Maßnahmen nach § 9 (1) 20 Baugesetzbuch (Text-Ziffer 12 bis 16) werden aufgrund der §§ 8a ff des Bundesnaturschutzgesetzes als Ausgleichsmaßnahme den Bauflächen des Allgemeinen Wohngebietes der Baugrundstücke Nr. 3 bis Nr. 12 zugeordnet. Dies betrifft auch den Grunderwerb und die langfristige Sicherung der nach § 15b Landesnaturschutzgesetzes geschützten vorhandenen Knicks.
18. Die festgesetzte private Grünfläche - Parkanlage - ist mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzusäen. Innerhalb dieser Fläche sind bauliche Anlagen bis maximal 30 qm Grundfläche und mit einer Bauhöhe von maximal 4,5 m bezogen auf die vorhandene Geländehöhe zulässig. (§9(1)1BauGB + §9(1)25aBauGB)
19. Gemäß § 9(1)24 Baugesetzbuch ist auf den Grundstücken Nr. 3, 4, 11 und 12 innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafräumen entlang der Verlängerung der Straße Kruthorst auf der der Straße Kruthorst zugewandten nordöstlichen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlüftungsanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster für den Lärmpegelbereich II erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume von dem Bauvorhaben betroffen sind. (§9(1)24BauGB)
20. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich II sind die Maßnahmen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich II sind für auf die Straße Kruthorst bezogenen seitlichen und rückwärtigen Gebäudeseiten keine besonderen Anforderungen einzuhalten. (§9(1)24BauGB)
Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den links stehenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind:

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm- pegel bereich	„Maßgeb- licher Außenlärm- pegel“ dB(A)	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Bürräume ¹⁾ und ähnliches
			erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m²
 S_G : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m².

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R'_{w, res}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R'_{w, res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

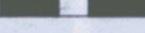
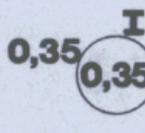
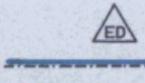
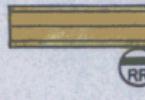
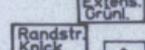
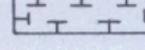
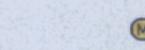
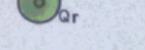
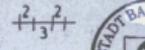
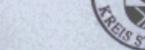
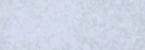
Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteils nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung

Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 36	§ 9(7)BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächenfestsetzungen	§ 16(5)BauNVO
		
	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> Allgemeines Wohngebiet	§ 9(1)BauGB
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. 1) Grundflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,35) Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze (z.B. 0,35)	
	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u> Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Baugrenze	§ 9(1)2BauGB
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Verkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Grundstückszufahrt	§ 9(1)11BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -Verkehrsberuhigter Bereich-	
	Straßenbegleitgrün als Gras- und Krautflur	
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Längsrichtung	
	<u>FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG</u> Fläche für die Abwasserbeseitigung Regenwasserrückhaltebecken	§ 9(1)14BauGB
	<u>ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</u> Öffentliche und private Grünfläche	§ 9(1)15BauGB
	Extensivgrünland, privat	
	Randstreifen mit vorhandenem Knick, privat Parkanlage, privat	
	Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächenfestsetzungen	
	<u>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</u> Umgrenzung von Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Grundstück Nr. 7 (z.B.)	§ 9(1)20BauGB
	<u>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</u> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Gehrecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	§ 9(1)21BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN</u> Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz, nur an den Leerungstagen der Müllabfuhr zu nutzen	§ 9(1)22BauGB
	<u>FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG</u> Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Knick	§ 9(1)25aBauGB IN VERBINDUNG MIT § 9(1)25bBauGB
	Zu pflanzender und zu erhaltender Einzelbaum	
	- der Art Roßkastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>) - der Art Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	
	<u>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</u> Zu erhaltender Knick	§ 9(1)25bBauGB
	Zu erhaltender und zu verschiebender Knick	
	Vermassung in Meter (z.B.)	
		
	<u>FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</u> Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8,9 und 10 (z.B. LPB II)	§ 9(1)24BauGB

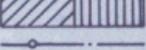
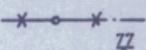
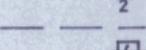
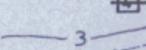
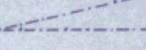
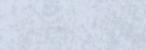
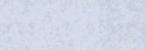
II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9(6)BauGB

BIO-KNICK

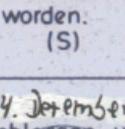
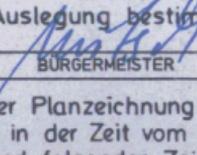
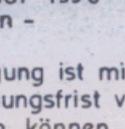
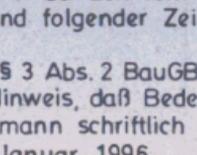
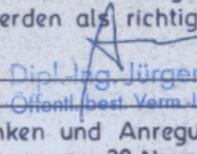
- Vorhandener Knick -
Besonders geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 15b LNatSchG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

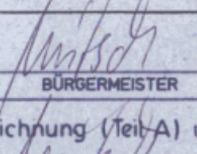
	Vorhandene bauliche Anlagen
	Vorhandene Flurstücksgrenze
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
	Grundstücksnummer
	Höhenlinie
	Sichtfläche

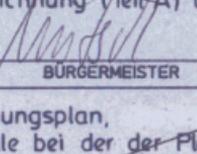


VERFAHRENSVERMERKE:

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15. November 1995 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 08. Januar 1996 erfolgt.
Bargteheide, den 26. FEB. 1997  
BÜRGERMEISTER
- 2) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Satz 1 BauGB ist gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 15. November 1995 durchgeführt worden.
Bargteheide, den 26. FEB. 1997  
BÜRGERMEISTER
- 3) Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. Januar 1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bargteheide, den 26. FEB. 1997 (S)  
BÜRGERMEISTER
- 4) Der Magistrat hat am 14. Dezember 1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bargteheide, den 26. FEB. 1997  
BÜRGERMEISTER
- 5) Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17. Januar 1996 bis zum 16. Februar 1996 während folgender Zeiten:
- Dienststunden -
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08. Januar 1996 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09. Januar 1996 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Bargteheide, den 26. FEB. 1997  
BÜRGERMEISTER
- 6) Der katastermäßige Bestand am 06. DEZ. 1996 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg, den 26. FEB. 1997  
Dipl.-Ing. Jürgen Grob
Öffentl. best. Verm.-Ingenieur
- 7) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29. November 1996 aus Anlaß der ersten Entwurfsauslegung sowie der erneuten Entwurfsauslegung geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bargteheide, den 26. FEB. 1997  
BÜRGERMEISTER
- 8) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. November 1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29. November 1996 gebilligt.
Bargteheide, den 26. FEB. 1997  
BÜRGERMEISTER
- 9) Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 26. Februar 1997 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 21. Mai 1997 Az.: 60/22 - 62.006 (36) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Bargteheide, den 09. JUNI 1997  
BÜRGERMEISTER

~~Die geltend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften wurde durch den satzungändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ... behoben. Die Behebung der geltend gemachten Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom ... bestätigt.~~

Die Hinweise sind beachtet.
Bargteheide, den 09. JUNI 1997  
BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Bargteheide, den 09. JUNI 1997  
BÜRGERMEISTER

~~Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18. JUNI 1997 durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 17. JUNI 1997 in Kraft getreten.~~
Bargteheide, den 18. JUNI 1997  
Bürgermeister

OKT. 1995	Vorentwurf - Skizze	1995	Anzeigeverfahren
JAN. 1996	Vorentwurf-Verfahren	1996	Schlußbearbeitung
JULI 1996	Auslegungsentwurf		
Dez. 1996	Eingeschr. Beteiligung		

WEITERE VERFAHRENSVERMERKE:

- 6) Der von der Stadtvertretung ermächtigte Magistrat hat am 04. Juni 1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung erneut beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Bargtheide, den 26. FEB. 1997



Heise
BÜRGERMEISTER

- 7) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17. Juli 1996 bis zum 19. August 1996 während folgender Zeiten: - Dienststunden - erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-
legen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 08. Juli 1996 in dem "Stormarer Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04. Juli 1996 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Bargtheide, den 26. FEB. 1997



Heise
BÜRGERMEISTER

- 9) Aufgrund des Prüfungsergebnisses sind Änderungen des Planinhaltes des Bebauungsplanes beschlossen worden. Hierfür ist die Einleitung eines eingeschränkten Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Den in ihren Belangen betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den betroffenen Grundstückseigentümern ist mit Schreiben vom 16. Dezember 1996 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15. Januar 1997 gegeben worden.

Bargtheide, den 26. FEB. 1997



Heise
BÜRGERMEISTER

- 11) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der eingeschränkten Beteiligung am 17. Februar 1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargtheide, den 26. FEB. 1997



Heise
BÜRGERMEISTER

- 12) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17. Februar 1997 von der Stadtvertretung ergänzend als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17. Februar 1997 ergänzend gebilligt.

Bargtheide, den 09. JUNI 1997



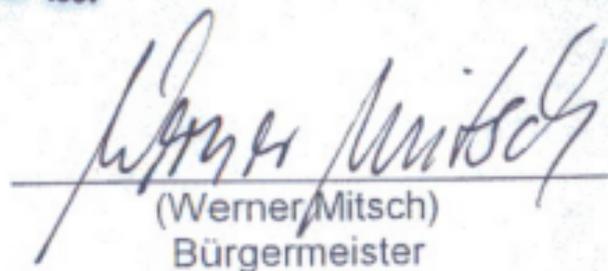
Heise
BÜRGERMEISTER

Letzter Verfahrensvermerk

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **07. JULI 1997** durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirksamkeit des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **08. JULI 1997** in Kraft getreten.

Bargteheide, den

08. Juli 1997


(Werner Mitsch)
Bürgermeister



SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 36

GEBIET: Ab Kruthorst ungerade Nr. 41 und Nr. 43, ~~nord~~^{Süd}westlich der Straße
Kruthorst bis zum Regenwasserrückhaltebecken.

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986
(BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996
(BGBl. I, S. 1189)

sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 1. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321)
wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29. November
1996 und 17. Februar 1997

und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stör-
marn

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36
für das Gebiet: Ab Kruthorst ungerade Nr. 41 und Nr. 43, ~~nord~~^{Süd}westlich der
Straße Kruthorst bis zum Regenwasserrückhaltebecken.

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen: